

I. S soll künstigzwischen ihnen und deren Nachfolgern/Reichen/Ländern und Unterthanen ein guter und beschändiger Friede sehn/die Commercien mit einander treiben zu Wasser und zu Lande.

Eine Amnestie und Vergessenheit alles dessen was zeitwährenden Krieges paßiret.

Innerhalb 10. Tagen nach der Unterzeichnung follen alle Feindthätligkeiten aufhören/oder noch ehe fo es geschehen kan.

Der Friedezu Münster und Ofenabrüg Anno 1648. geschlossen/ist das Fundament und Richts schnur dieses gegenwärtigen Friedens/ sol in seinen Kräfften un Würden bleiben/als wäre er von Work zu Wort mit in diesen Tractat eingesetzet.

Der Churfürst tritt dem Könige von Schweiten gang Vor-Pomern wieder ab / und mit demselben die Städte Stralsund/Stättin/Greiffswald/Anklam/ Wolgast/Dammin/etc. wie es die Fron-Schwede vor diesen durch den Westphälischen Frieden besessen.

Zu unterhaltung guter Nachbarschafft/und alle Streitigkeiten zu vermeiden/hatman zum

Folgende Anordnung gemacht? daßnemlich ale le Lånder/welche die Cron Schweden/jenscits des Oderstroms durch den Westphälischen Frieden bes sessen/oder ihr durch den Stättimischen Recess/Anno 1653. zuerkant worden/hinfüro dem Herrn Churssürsten mit aller Souverainität sehn und verbleiben sollen/jedoch außgenommen/die Städte Damund Wolnau mit deroselben Zubehör.

Beil sich Golnau in denen Ländern/so der Herr Chursürst durch gegenwärtigen Tractat senseit der Oder behälte/gleichsam eingeschlossen befindet/und der Chursürst selbige auch behalten wollen, hat man sich verglichen/ solche Stadt mit ihren Dependenten Gr. Gurst. Dl. zu lassen/sedoch mit diesem auß. drucklichen Vorbehalt/daß wann der König von Schweden solche behalten will/und Gr. Gurst. Dl. dasür 5000. Gronen bezahlet G. Gurst. Dl. solche der Gron Schweden wieder abtreten soll/so tange ge aber diese Verpfändung währet/soll Ge. Churst. Ol. solche besüßen und gewessen wie alle andere Dereter/ soll, Eurst. Ol. setzo abgetreten werden.

X ii IX. Die

Party Constallate

IX.

Die Cron Schweben begiebt fich bes Collber, gifchen Bolles/ welchen fie durch der obbemeldeten Ståttinifchen Reces / Anno 1653; mit dem Berrn Churfurften gur Belffte gehabt,

Ge. Romial. Mantt: von Schweden cediret/ trangvortiret und tritt dem Beren Churfurften und deffen Successoren auff ewigab, alle Gerechtigfet ten/Renten/Einkommen/Jurisdiction und Prato gativen/ was Nahmen und Beschaffenheit fie haben mogen/ welche fie Prafft Westphalischen Friedens/ mehrgemeldetem Stattinfichen Recest ober ander rer auelichen Bergleiche / gehabt / über Die Dlatte/ Stadte/ Lander/ Balder und herrschafften jenfeit Der Oder gelegen/ Defigleichen über die Theilungder Gerechtigkeiten und Zolle in denen Saven in Din ter Dommern/ausgenomendie Stadte Damund Gollnau mit ihren Dependentien laut 8. Articule.

Thr. Konial Majeff. von Schweben erlanet Die Unterthanen und Vafallen derer Lander / fo Ole jeho jenfeit der Oder an Ceine Churfurfil, Durcht abereten/guewigen Tagen/ihres Endes.

Der Oterfrohm foll allezeit Weffphalifoft Friedens / Der Gron Schweden bleiben / und bem Berrn Churfürffen nicht fren fteben/einige Veftung aufzuführen / oder einen Dreh so ihmejetzo abgetres ten worden/ zu fortificiren.

Sobald die Ratification geschehen/fol France. reich dero Trouppen aus dem Clevischen / Standischen/Merchamb Ravensbergischen/auch allen aus dern Churft. Landern abführen / außgenommen ein Sorpovonio00. Pferden/welche 3hr. Manet. in befehten Landern/nebft der Buarn. in denen Fefinn gen Lipftadt und Wefel behalten wil / bif die Evacuation/laut gegenwärtigen Tractats mit Dem Ro. nigevon Schweden / Daßnemblich felbiger in feine Lander und Feftungen wiederum wird eingefeiglicht geschehen/so lange solche Tromppen bleiben / follen Die Einwohner in Lipstade und Befelfolchen Quarfire und Gervice geben/wie auch bie Einwohner berer Derter wo dictooo. Reuter liegen / ihnen auch nicht mehr als Service und Autter geben follen.

Der Dr. Churfurftvon Brandenb. fol imgleis chen fo fort nach Außwech feling Diefes Tractats feis ne Troupenauf Dommern von dem platten Lande abführen/die Bestungen aber fo lange in Defieston behalten/bifidie Gron Schweden foldbe felbft befte Ben kan. In Stralfund fol jum bochfien 2000. in Stettin 1200, und in den andern Bestungennach adver

advenant bleiben/und verpflichtet sich der Hr. Churfürstfolche Bestungen und Oerter wieder jederman zubeschützen / bis die Crohn Schweden solche in Dossession genommen.

Alle Munition und Geschüße so der Hr. Chur, fürst in solche Vestungen bringen lassen/ so lange er solche gehabt/mager wieder absühren / daß jenige Geschüße und Munition aber/welches der Grohn Schweden gehöret/und welches sie am Toge derUnterzeichung daselbst befindet/sol un denenselben bleb

AVI.

Auß instandiges Anhalten Se. Churst. Durcht, versprechen Se. Aller Christ. Mante. auch mit S. Rönigl. Mante. von Dennemarck auffrechtmäßige und billige Vorschläge auffs fürdersamste/zum Rühfstande der ganzen Christenheit / einen Frieden zu schließen/jedoch daß der Friede auch zugleich zwische Schweden und Dannemarck/ohne welchem Seine Aller: Christ. Mante. kein Mittel siehet / geschlösen werden möge. Unterdessen wil Se. Churst. Durch. dem Könige von Dennemarck weder directe noch ind directe/so sein der Krieg zwischen ihnen continuien solte/assistiern/und seine Trouppen wo noch einige in Dauschen Dienstensenson wo noch einige in

XVII.

Der König von Franckreich verspricht die Eine willigung des Königs von Schweden in viesen Trace tat/und die Ratification darüber in einer Zeit von 3. Monat/vom Tage der Überzeichnung/oder che/woses sennkan/zu verschaffen/und sol der Herr Thur, fürst/ehe ihm diese Ratification eingelieffert / nicht verbunden senn/die Evacuation an die Ston Schwese den zu thum/worüber Se. Aller Shriftl. Mantt, die Guarantieverspricht.

XVIII.

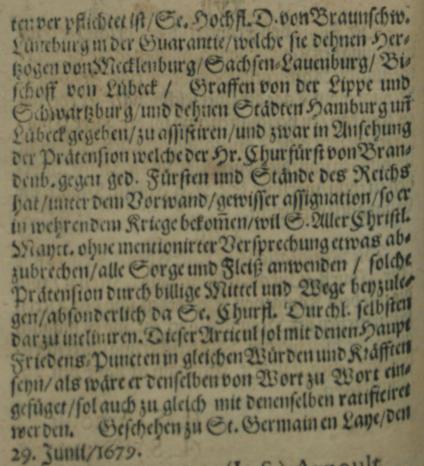
Die Ratification des Aller Christl. Königs mit Ihr. Churst. Ourcht. solimerhalbt. Monat/ und die mit dem Königevon Schweden und den Herrn Chursursten inz. Monaten/oder ehe/wo es muglich ausgewechselt werden. Zu versicher ung unterschriez ben und gesiegelt zu St. Germain en Lane den 29. Zunii/1679.

(L.S.) Arnoult.
(L.S.) Mennders.

Uber diese Articul welche heute zwischen dem Aller Christl. Könige und dem In. Churfürsten von Brandenburg geschlossen und gezeichnet ist/noch dieser absonderliche Articul beliebet worden.

Weil Se. Aller Chrifil. Mantt. durch die zu Zelledens. Febr. dieses Jahrs/geschlossene Tracta-

ten



(L.S.) Arnoult.
(L.S.) Mennders.

Sweriges Riftes Stånders
Bestuth

Som aff them enhålleligen giordes på then \ Almanne Riskzdagh som hölts i Stockholm/ then 20. Martij Åhr

M. DC. X L I X.



Ernote aff Henrich Renfer.